

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 08.04.2013

zuletzt geändert durch die Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 21.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 5 Fälligkeit der Gebühr
- § 6 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Dorsten erhebt die Stadt Dorsten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif lt. Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Friedhöfe der Stadt Dorsten benutzt. Für Gebühren, die in Zusammenhang mit Bestattungen anfallen, ist derjenige gebührenpflichtig, der bestattungspflichtig ist oder der sich der Stadt Dorsten gegenüber

zur Tragung dieser Gebühren verpflichtet hat. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung der Friedhöfe der Stadt Dorsten. Die Friedhofsgebühren werden als Einmalgebühr für den gesamten Zeitraum, für den die Friedhöfe benutzt werden (Nutzungszeit) im Voraus zu Beginn der Nutzungszeit erhoben.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 19.12.1978 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 08.04.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 08.04.2013

gez.

Lütkenhorst

Bürgermeister

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten

Anlage 1

Tarif- stelle	Gebührentatbestand				Gebührentarif
					2019
I.	Grabnutzungsgebühren	Urnenwand- kammer- gebühr €	Grabflächen- gebühr	Infrastruktur- gebühr	
1.1.0	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Sarg				250,00 €
1.2.0	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Sarg		686,00	922,00	1.608,00 €
1.2.1	1-stelliges Wahlgrab Sarg		944,00	922,00	1.866,00 €
1.2.2	2-stelliges Wahlgrab Sarg		1.573,00	1.844,00	3.417,00 €
1.2.3	3-stelliges Wahlgrab Sarg		2.360,00	2.766,00	5.126,00 €
1.2.4	4-stelliges Wahlgrab Sarg		3.146,00	3.688,00	6.834,00 €
1.3.0	Reihengrab Urne		229,00	922,00	1.151,00 €
1.3.1	1-stelliges Wahlgrab Urne		229,00	922,00	1.151,00 €
1.3.2	2-stelliges Wahlgrab Urne		458,00	1.844,00	2.302,00 €
1.3.3	3-stelliges Wahlgrab Urne		686,00	2.766,00	3.452,00 €
1.3.4	4-stelliges Wahlgrab Urne		915,00	3.688,00	4.603,00 €
1.4.2	2-stellige Urnenwandkammer	986,00		1.537,00	2.523,00 €
1.4.4	4-stellige Urnenwandkammer	1.972,00		3.073,00	5.045,00 €
1.4.5	Gemeinschafts- Urnenwandkammer	493,00		768,00	1.261,00 €
1.5.0	Rasengrab Sarg (anonym)		686,00	922,00	1.608,00 €
1.5.1	Rasengrab Urne (anonym)		229,00	922,00	1.151,00 €
1.5.2	Rasenreihengrab Sarg		686,00	922,00	1.608,00 €
1.5.3	Rasenreihengrab Urne		229,00	922,00	1.151,00 €
1.5.4	Rasenpartnergrab Sarg		1.573,00	1.844,00	3.417,00 €
1.7.0	Reihengrab Urne Bestattungswald		191,00	768,00	959,00 €
1.7.1	2-stelliges Wahlgrab Urne Bestattungswald		381,00	1.537,00	1.918,00 €
1.9.0	Verlängerung der Nutzungszeit bei Wahlgräbern	Der Gebührensatz pro Tag entspricht bei 30 -jähriger Nutzungsdauer 1/10950 der entsprechenden Tarifstellen (1.2.1-1.2.4, 1.3.1-1.3.4, 1.5.4)			
1.9.1	Verlängerung der Nutzungszeit für Urnenwandkammern und Wahlgräber im Bestattungswald	Der Gebührensatz pro Tag entspricht bei 25 -jähriger Nutzungsdauer 1/9125 der entsprechenden Tarifstellen (1.4.2, 1.4.4, 1.7.1)			

II.	Bestattungsgebühren	
2.1.0	Erdbestattungsgebühr Kindergrab	340,00 €
2.2.0	Erdbestattungsgebühr Sarg	554,00 €
2.3.0	Erdbestattungsgebühr Urne	340,00 €
2.4.0	Bestattungsgebühr Kolumbarium	323,00 €
2.5.0	Bestattungsgebühr Wald	340,00 €
2.9.0	Bestattungsgebühr einer Früh- oder Totgeburt	80,00 €
III.	Ausgrabung und Wiederbestattung	
3.1.0	Ausgrabung Leichen bis 5	505,00 €
3.1.1	Wiederbestattung Leichen bis 5	505,00 €
3.1.2.	Ausgrabung von Leichen ab 6	900,00 €
3.1.3	Wiederbestattung von Leichen ab 6	900,00 €
3.3.1	Ausgrabung von Urnen	323,00 €
3.3.2	Wiederbestattung von Urnen	323,00 €
IV.	Benutzung von Leichenzellen und Trauerhallen	
4.1.0	Leichenzelle	300,00 €
4.1.1	Trauerhalle	320,00 €
V.	Pflege	
5.1.0	Grabpflege Rasengrab Sarg (anonym)	809,00 €
5.1.1	Grabpflege Rasengrab Urne (anonym)	423,00 €
5.1.2	Grabpflege Rasenreihengrab Sarg	1.171,00 €
5.1.3	Grabpflege Rasenreihengrab Urne	834,00 €
5.1.4	Grabpflege Rasenpartnergrab Sarg	2.323,00 €
5.2.0	Vorzeitige Einebnung eines Reihen- oder Wahlgrabes (Sarg) je Grabstelle	51,00 €
5.2.1	Vorzeitige Einebnung eines Urnengrabes , Reihen-, Wahl- oder Kindergrab	
5.2.2	je Grabstelle	30,00 €
5.2.2	Vorzeitige Einebnung eines Kindergrabes pro Jahr	
VI.	Gebühren für sonstige Leistungen	
6.1.0	Genehmigung und Standsicherheitsprüfung für Grabmäler	81,00 €
6.1.1	Friedhofspersonalkostensatz je Stunde	33,00 €
6.1.2	Überstundenzuschlagssatz für Friedhofspersonl je Stunde	9,90 €
Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten in deren gültiger Form bleibt unberührt.		
Nicht im Gebührentarif enthaltene Leistungen werden entsprechend dem Aufwand nach Gebührentarif 6.1.1 und 6.1.2 berechnet.		

